

**Zuschussrichtlinien des  
Kreisjugendring Neu-Ulm  
zur Förderung der Jugendarbeit**



Kreisjugendring Neu-Ulm  
Des Bayerischen Jugendrings  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pfaffenweg 35, 89231 Neu-Ulm

Tel.: 07 31 – 97 75 97 90

Fax: 07 31 – 97 75 97 91

[info@kjr-neu-ulm.de](mailto:info@kjr-neu-ulm.de)

<http://www.kjr-neu-ulm.de>

Zuschussrichtlinien gültig ab 01.01.2023  
Änderungen beschlossen in der Vollversammlung vom 15.11.2022

## Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen</b>	<b>3</b>
<b>§ 2. Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 3. Außerschulische Jugend- und MitarbeiterInnenbildung</b>	<b>7</b>
<b>§ 4. Freizeitmaßnahmen.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 5. Instandhaltung und Ausstattung von Jugendräumen</b>	<b>9</b>
<b>§ 6. Förderung von Geräten und Materialien .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 7. Sondermaßnahmen.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8. Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben.....</b>	<b>12</b>

### Vorwort

Der Kreisjugendring gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit und von Jugendpflagemassnahmen aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Neu-Ulm.

# § 1. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen

## *1. Antragsberechtigt*

Grundsätzlich können nur Maßnahmen mit TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Neu-Ulm und aus dem Bayerisch-Baden-Württembergischen Grenzgebiet bezuschusst werden.

Hierbei gilt, dass 75 % der TeilnehmerInnen wohnhaft im Landkreis Neu-Ulm sein müssen. Antragsberechtigt sind alle im KJR Neu-Ulm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen.

Sonstige öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit sind antragsberechtigt, wenn das im jeweiligen Paragraphen benannt wird. Die vorgenannten Organisationen müssen im Landkreis Neu-Ulm tätig sein und Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen.

SchülerInnenmitverwaltungen können für Veranstaltungen und Maßnahmen der SMV ausschließlich über Sondermaßnahmen gemäß § 7 bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung von Fahrten und Maßnahmen einzelner Schulklassen im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.

## *2. Ausschöpfung vorhandener Mittel*

**Andere Fördermöglichkeiten (Bezirksjugendring, Gemeinde, Stiftungen, Verbände usw.) sind in der Finanzierung anzustreben. Werden diese ausgeschöpft, sind diese vollständig auf den entsprechenden Anträgen anzugeben. Maßnahmen, die vom Landkreis bereits über andere Richtlinien bzw. Haushaltsmittel gefördert werden, können vom KJR Neu-Ulm nicht mehr bezuschusst werden.**

Eine angemessene Eigenleistung des Maßnahmenträgers bzw. Veranstalters wird vorausgesetzt.

## *3. Form der Antragstellung*

Anträge sind ausschließlich auf den beim KJR Neu-Ulm erhältlichen Formblättern zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist das vollständige, gewissenhafte und korrekte Ausfüllen des Antrages sowie die Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Formulare, welche eine Unterschrift erfordern, sind im Original einzureichen.

Ausgaben und Einnahmen sind als Aufstellung einzureichen.

Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) mit Nummerierung laut Aufstellung erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass Belege aus Thermopapier als Kopie beigelegt werden und alle losen Belege einzeln auf DIN A4 Blätter aufgeklebt werden müssen.

Eigenbelege, gleich welcher Art, werden grundsätzlich nicht anerkannt und bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

#### **4. Fristen**

Anträge sind grundsätzlich spätestens 2 Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme beim KJR Neu-Ulm einzureichen.

Aus triftigen Gründen kann eine Verlängerung dieser Frist um 1 Monat beantragt werden. Fehlende Unterlagen (Ausschreibung, Programmablauf, Belege,...) müssen innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufforderung des KJR Neu-Ulm, nachgereicht werden. Bei verstreichen dieser Frist, wird der Antrag automatisch abgelehnt.

#### **5. Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind grundsätzliche notwendige Sach- und Arbeitskosten, die in unmittelbarem und direktem Zusammenhang zur Maßnahme beim Träger stehen.

Die Förderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Deckung eines entsprechend vorhandenen Defizits. Das Defizit gibt somit zugleich die maximale Förderhöhe pro Maßnahme an, vorausgesetzt die maximale Zuschusshöhe pro Maßnahme wird nicht durch Förderrichtlinien beschränkt (ausgenommen: § 5, § 7).

Fahrtkosten werden nur in Höhe der Kosten für die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit (ÖPNV) erstattet, soweit die Benutzung zumutbar ist. Falls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich ist, sind die entsprechenden Ausgabebelege vorzulegen (z. B. Tankbelege, durch den/die FahrerInnen unterschriebene Quittungen oder Überweisungen an den/die FahrerInnen mit Verwendungszweck Fahrtkostenerstattung). Anderenfalls wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt (dies gilt auch für reine Auflistungen mit km-Angaben und € Beträgen, die nicht belegt oder quittiert sind).

Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden, sofern eine Anreise mit dem PKW erforderlich ist.

#### **6. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus diesen Richtlinien. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft möglich. Der Zuschuss wird jeweils auf volle Euro auf- oder abgerundet.

Zuschüsse unter 10 € werden nicht gewährt. Der Zuschussbetrag darf das Defizit, welches bei jedem Antrag anzugeben ist, nicht überschreiten.

#### **7. Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt festgesetzten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erfüllt sind.

#### **8. Beschlussorgan**

Beschlussorgan ist die Vorstandschaft des KJR Neu-Ulm.

#### **9. Bewilligungsbescheid**

Dem Antragsteller werden im Falle einer Ablehnung, einer Bewilligung oder einer wesentlichen Änderung des erwarteten Zuschusses, die Entscheidungsgründe schriftlich mitgeteilt.

## **10. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und positiver Prüfung des Antrags durch den KJR Neu-Ulm. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto der beantragenden Jugendorganisation bzw. des Trägers der Jugendhilfe.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährten Zuschussmittel entsprechend der Zweckbestimmung der Richtlinien wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zu viel erhaltene Zuschüsse sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Der KJR Neu-Ulm behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Belege sind daher mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Sollten bei gewährten Zuschüssen im Nachhinein Sachverhalte bekannt werden, die einen Verstoß gegen diese Zuschussrichtlinien darstellen, sind bereits gewährte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten.

## **11. Ausschlüsse**

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm keinen offensichtlichen Bezug zu Jugendförderung und -bildung erfasst
- Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden
  - Maßnahmen, bei denen der KJR Neu-Ulm direkt oder indirekt als Veranstalter auftritt

## **12. Schlussbemerkung**

In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft über eine Ausnahmeregelung bei der Zuschussgewährung.

Bei Fragen zur Antragstellung kann diesbezüglich die Geschäftsstelle des KJR Neu-Ulm in Anspruch genommen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Zuschussrichtlinien des KJR Neu-Ulm. Vorhergehende Richtlinien werden hiermit außer Kraft gesetzt.

## **§ 2. Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen**

### **1. Beschreibung**

Gefördert werden die Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen sowie die Schulung von Verantwortlichen in der Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinien für Jugendleiterlehrgänge des Bayerischen Jugendrings.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind auch öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit.

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Der Maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird
  - Aus einem zu erstellenden Bericht muss hervorgehen, dass es sich um eine Aus- und Fortbildung im Rahmen der Richtlinien für Jugendleiterlehrgänge des Bayerischen Jugendrings handelt
  - Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein

Wird die Maßnahme bereits vom Bayerischen Jugendring gefördert, ist eine zusätzliche Bezuschussung durch den Kreisjugendring nicht mehr möglich.

### **4. Umfang der Förderung**

Gefördert werden maximal 75 % der Gesamt- bzw. Selbstkosten, insbesondere Fahrtkosten, Teilnahmegebühren, Honorare, Arbeitsmaterial, Verpflegung und Übernachtung, mit maximal 50,00 € je teilnehmender Person. JugendleiterInnen mit einer gültigen Juleica oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 % der Selbstkosten bis zu einer Höhe von maximal 75,00 €.

### **5. Einzureichende Unterlagen und Verfahren**

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- Ausschreibung
  - KJR-Teilnahmeliste mit Unterschriften im Original
  - Berichte aus dem die Inhalte und die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich

## **§ 3. Außerschulische Jugend- und MitarbeiterInnenbildung**

### **1. Beschreibung**

Gefördert werden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen (z. B. Tages- und Wochenseminare, Kurse, Exkursionen) im politischen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen oder medienpädagogischen Bereich, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind auch öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit.

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Es handelt sich um eine Maßnahme, die von Jugendorganisationen im Landkreis Neu-Ulm angeboten wird
  - Der Veranstaltungszeitraum beträgt maximal 2 Monate
- Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird
- Es müssen mindestens 5 TeilnehmerInnen im förderungsfähigen Alter zwischen 6 und 26 Jahren während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein
- Die Bildungsmaßnahme soll unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung durchgeführt werden

### **4. Umfang der Förderung**

Bezuschusst werden je Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der ReferentenInnen bis zu 75 %, höchstens jedoch 300,00 €

Raummieten, Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, bis zu 75 %, höchstens jedoch 160,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird je Tag und TeilnehmerIn zusätzlich mit 6,50 € bezuschusst, jedoch maximal 500,00 €

Von der Förderung ausgeschlossen sind Seminare mit rein verbandsspezifischen Inhalten.

### **5. Einzuzureichende Unterlagen und Verfahren**

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- Ausschreibung
- KJR-Teilnahmeliste mit Unterschriften im Original
- Berichte aus dem die Inhalte, Arbeitsmethodik und die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich

## **§ 4. Freizeitmaßnahmen**

### **1. Beschreibung**

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (z.B. Zeltlager, Ferienfreizeiten, Spielefeste) sollen den TeilnehmerInnen gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen in Gruppen ermöglichen sowie den schonenden Umgang mit der Natur und der Umwelt fördern. Diese Veranstaltungen werden vom KJR Neu-Ulm finanziell gefördert.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Maßnahmen bei denen Jugendorganisationen, die im KJR Neu-Ulm vertreten sind, als Veranstalter auftreten.

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- eintägige Maßnahmen müssen einen Umfang von mindestens 6 Stunden haben.
- mehrtägige Maßnahmen müssen einen Umfang von mindestens 2 Tagen haben und mindestens eine gemeinsame Übernachtung beinhalten.
- es müssen mindestens 6 TeilnehmerInnen im förderungsfähigen Alter zwischen 6 und 26 Jahren sowie zusätzlich eine/n BetreuerIn bzw. LeiterIn an der Maßnahme teilnehmen.

### **4. Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer maximal 5,00 €

Für jeweils 6 Teilnehmer wird ein/e weitere/r BetreuerIn ohne Altersbeschränkung anerkannt und mit maximal 5,00 € pro Tag bezuschusst.

Eine Maßnahme wird mit höchstens 1.500,00 € gefördert. Überschreitet eine Maßnahme diese Höhe, entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugendring Neu-Ulm über eine Bewilligung des Überschusses.

Es werden nur Ausgaben anerkannt, welche in ausschließlichem Zusammenhang zur Maßnahme stehen. Dementsprechend werden insbesondere Investitionsgüter (z.B. Zelte, Geräte, ...) sowie Forderungssicherheiten (z.B. Pfand, Kautions, ...) nicht anerkannt.

### **5. Einzureichende Unterlagen und Verfahren**

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- Ausschreibung
- KJR-Teilnehmerliste mit Unterschriften im Original
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich



## **§ 5. Instandhaltung und Ausstattung von Jugendräumen**

### **1. Beschreibung**

Die Förderung soll Jugendorganisationen dabei unterstützen, von Ihnen genutzte Jugendräume auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu halten bzw. auf einen solchen anzuheben.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind auch öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit.

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Die Räume müssen überwiegend und vorrangig der Jugendarbeit dienen
- Es müssen mindestens 75 % der Gesamtkosten schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis kann aus Eigenleistung, Finanzmitteln (Rechnungen, Belege,...) und anderweitigen Zuschüsse erfolgen
- Finanzmittel und Arbeitseinsatz müssen in einem der Maßnahme entsprechenden, offensichtlichen Verhältnis stehen

### **4. Umfang der Förderung**

Bezuschusst werden alle im direkten Zusammenhang mit der Instandhaltungsmaßnahme stehenden Aufwendungen. Dies umfasst die erbrachte Arbeitsleistung inkl. Arbeitsmaterial sowie Investitionsgüter für die Grundausstattung des Jugendraumes.

Als Eigenleistung werden 7,00 € pro Arbeitsstunde je Hilfskraft angerechnet.

Eigenleistung ist in der Abrechnung als Ausgabe und Einnahme aufzuführen, sofern sie von der Hilfskraft unentgeltlich erbracht wurde.

Gefördert werden maximal 25 % der nachgewiesenen und vom KJR Neu-Ulm anerkannten Gesamtkosten bis zu einer maximalen Höhe von 1.000,00 €.

Werden mehr Zuschüsse beantragt als in den Mitteln des KJR Neu-Ulm vorgesehen, behält sich der KJR Neu-Ulm vor, diese prozentual zu verteilen. Der KJR Neu-Ulm behält sich vor, die beantragte Maßnahme vor Ort zu überprüfen.

Nicht förderfähig sind Neubauten und Investitionsmaßnahmen, Beschaffung von Geräten jeder Art, Kosten für Grunderwerb und Ablösung von Darlehen oder sonstigen Verpflichtungen und Forderungssicherheiten.

### **5. Einzureichende Unterlagen und Verfahren**

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- Übersicht mit Name und Unterschrift einer jeden Hilfskraft sowie den geleisteten Arbeitsstunden
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich

Antragsfrist ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Maßnahmen, die nach diesem Termin beantragt werden, kommen im Folgejahr zur Auszahlung.

## **§ 6. Förderung von Geräten und Materialien**

### **1. Beschreibung**

Gefördert wird die Beschaffung und Reparatur von notwendigen Arbeitsmaterialien, Zelten und Geräten für eine ausreichende Ausstattung von Jugendorganisationen.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte bzw. Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

### **3. Umfang der Förderung**

Gefördert werden bis zu 50 % der vom KJR Neu-Ulm anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 500,00 € pro Jugendverband und Jahr.

Förderfähig sind unter anderem Anschaffung und Reparatur von:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Gruppenkleinsportgeräte (z. B. Bälle)
  - Spielmaterial (z. B. Brettspiele)
  - Bastelmaterial bzw. Bastelwerkzeuge
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
  - Zelte

Nicht förderfähig sind Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

### **4. Einzureichende Unterlagen und Verfahren**

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich.

## **§ 7. Sondermaßnahmen**

### ***1. Beschreibung***

Maßnahmen, die nicht unter die vorangegangenen Richtlinien fallen, können auf Antrag vom KJR Neu-Ulm bezuschusst werden.

### ***2. Zuwendungsempfänger***

Antragsberechtigt sind auch öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit.

### ***3. Förderungsvoraussetzungen***

- Es handelt sich um eine für die Zwecke der Jugendarbeit dienende Maßnahme nach den Vorschriften des KJHG (insbesondere der Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung)
- Es handelt sich um eine Maßnahme, die einer besonderen Förderung würdig ist

### ***4. Umfang der Förderung***

Die Höhe des Zuschusses beschränkt sich auf die im aktuellen Haushaltplan zur Verfügung stehenden Mittel für Sondermaßnahmen. Werden mehr Zuschüsse beantragt als in den Mitteln des KJR Neu-Ulm vorgesehen, behält sich der KJR Neu-Ulm vor diese prozentual zu verteilen.

Förderfähig sind unter anderem:

- Soziale Projekte mit Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
  - Maßnahmen der SMV
- Vernetzungsprogramme (Austausch, internationale Jugendbegegnung)

### ***5. Einzureichende Unterlagen und Verfahren***

Der Antrag ist schriftlich und formlos zu stellen.

Beschlussorgan über die Gewährung von Zuschüssen für Sondermaßnahmen ist die Vorstandschaft des KJR Neu-Ulm.

## **§ 8. Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben**

### **1. Beschreibung**

Die Vergabe der Mittel dient zur Finanzierung von entstandenen Organisations- und Koordinierungsaufgaben der Mitgliedsverbände des KJR Neu-Ulm.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Neu-Ulm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen. Mitgliedsverbände von Dachorganisationen, die im Kreisjugendring Neu-Ulm organisiert sind, sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie sich überörtlich zu einem Kreisverband zusammenschließen

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

Zur Gewährung der vollen Zuschusshöhe müssen erfüllt sein:

- Die Abgabe eines informativen Jahresberichts
- Die regelmäßige Teilnahme von mindestens 50 % des/r Delegierten des Jugendverbandes an den Vollversammlungen des KJR Neu-Ulm

### **4. Umfang der Förderung**

Die Höhe des Zuschuss beträgt maximal 200,00 € pro Jahr und Mitgliedsverband. Die Berechnung erfolgt anteilmäßig an den erbrachten Voraussetzungen (jeweils 100,00 € für die Abgabe eines Jahresberichts sowie die entsprechende Teilnahme an den KJR Vollversammlungen).

### **5. Einzureichende Unterlagen und Verfahren**

Das ZPL-Antragsformular und der informative Jahresbericht sind bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Neu-Ulm einzureichen.

Bei Verstreichen dieser Frist wird der Antrag automatisch abgelehnt.

Die Auszahlung kann ausschließlich auf ein Konto des zuständigen Dach-, Bezirks- oder Kreisverbandes erfolgen, nicht aber auf ein Konto des Ortsverbandes.